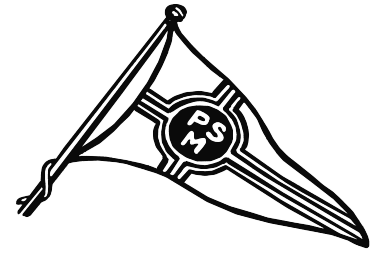


Paddelsport Münster von 1923 e.V.

- Mitglied im Kanu-Verband NRW
- „Anerkannter Kanuausbilder!“
- besucht uns auch im Netz: www.paddelsport-muenster.de



Aufnahmeantrag (Seite 1)

An den Paddelsport Münster v. 1923 e.V.
 Joachim Burbank
 Wittninkheide 13
 48157 Münster
 Tel: 0251-329280

Ich möchte Mitglied des **Paddelsport Münster von 1923 e.V.** werden!

Als Jungdliches Mitglied Als Eheleute/Paar

Als Einzelmitglied

Als Familie

Bitte zutreffendes ankreuzen!

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Geburtsdatum: _____

(Ehe-) Partner/in

Name: _____

Vorname: _____

Straße, Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Geburtsdatum: _____

Kinder (bei mehr Kindern, Zettel mit Angaben beifügen)

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

Einige Fragen zu unserer Information:

ja nein

Können Sie schwimmen?

Besitzen Sie ein Boot?

Sind Sie bereits Mitglied des Deutschen Kanu Verbandes oder eines ihm angeschlossenen Vereins?

Sind Sie als Mitglied am aktiven Vereinsleben Bereit?

U.a. Vereinsfahrten, -veranstaltungen, sowie ca. 20 Std. Arbeitsdienst pro Jahr, zur Erhaltung der Vereinsanlagen.

Satzung, Bootshausordnung und Beitragshöhe sind mir bekannt.

Beitragszahlungen, sowie Aufnahmegebühr werden nur durch Einzugsverfahren erhoben. Bei Nichtaufnahme (s. S.2) gilt der gezahlte Beitrag als Nutzungsgebühr und wird nicht erstattet. Jugendliche zahlen *keine* Aufnahmegebühr.

Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen:

Name: _____

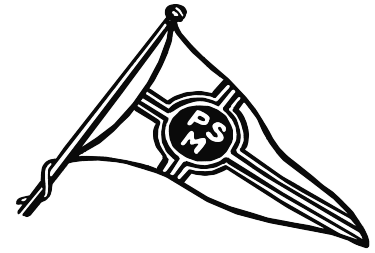
Vorname: _____

Eines Erziehungsberechtigten

Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Paddelsport Münster von 1923 e.V.

- Mitglied im Kanu-Verband NRW
- „Anerkannter Kanuausbilder!“
- besucht uns auch im Netz: www.paddelsport-muenster.de



Aufnahmeantrag (Seite 2)

Beiträge:

Einzelmitglied	90,00 €
Jugendliche bis 14 Jahre	50,00 €
Jugendliche 14 - 18 Jahre	60,00 €
Schüler, Studenten, Auszubildende	60,00 €
Familien	180,00 €
Eheleute, Paare	150,00 €
Aufnahmegebühr (nur Erwachsene)	150,00 €
Bootsliegeplatz	15,00 €
Schlüsselkaution	30,00 €

Stand: 12/2002

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an unseren Kassierer, Herbert Steiner (s. unten)

Abgabe der Anmeldung und der Einzugsermächtigung für den Jahresbeitrag erwirbt man zunächst die Anwärterschaft auf die Mitgliedschaft. Nach einer „Probezeit“ von etwa 9 Monaten beschließt die Jahreshauptversammlung über die endgültige Aufnahme. Dann auch erst wird die einmalige Aufnahmegebühr fällig. (*Dies gilt nicht für Jugendliche Mitglieder!*)

Gegen eine Kaution kann jeder erwachsene Anwärter einen Bootshaus Schlüssel erhalten. (*Jugendliche ab 16 Jahren unter Absprache mit dem Jugendwart!*)

Des Weiteren besteht die Möglichkeit einer zeitlich befristeten Gastmitgliedschaft von mind. 3 und höchstens 12 Monaten zu einem anderem Beitrag!

Den Ausgefüllten Aufnahmeantrag/-Anträge (Seite 1) und die Einzugsermächtigung/en von Lastschriften (inkl. Kopie) bitte an den Kassierer, Herbert Steiner, schicken!

Kassierer:

Herbert Steiner
Frankenweg 39
48147 Münster
Tel.: 0251 - 615555
Fax: 0251 - 615547

Kontakt:

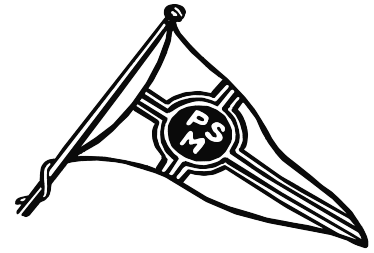
Wanderwartin:
Sabine Hinkel, Elsäßer Str. 8, 48151 Münster, Tel.: 0251 - 8997365, e-Mail: shinkel@versanet.de

Jugendwart:

Frederick Kreuzer, Eckener Straße 8, 48147 Münster, Tel.: 0174-993210, Email: Frederick.Kreuzer@gmail.com

Paddelsport Münster von 1923 e.V.

- Mitglied im Kanu-Verband NRW
- „Anerkannter Kanuausbilder!“
- besucht uns auch im Netz: www.paddelsport-muenster.de



Aufnahmeantrag (Seite 3)

Satzung

I. Name, Sitz, Zweck des Vereins

§ 1 Name, Sitz und Rechtspersönlichkeit

1. Der Verein führt den Namen "**Paddelsport Münster von 1923 e.V.**"
2. Sitz und Gerichtsstand ist Münster/Westfalen
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Münster eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist als unmittelbares Mitglied dem [Kanuverband NRW e.V.](#) angeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat sich die Aufgabe gesetzt, Kanusport und andere Sportarten, die durch Einrichtungen des Vereins ermöglicht werden, zu betreiben.
2. Dem Zweck des Vereins dienen dabei gemeinsame Wanderfahrten, die Teilnahme an Wettkämpfen, die Pflege und Erhaltung aller Einrichtungen des Vereins, die Pflege guter Beziehungen zu anderen gleichgeordneten Vereinen und übergeordneten Verbänden sowie die Pflege internationaler Beziehungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung*
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Mitglied kann jeder werden, der Sport im Sinne des § 2 der Satzung betreiben will oder durch seine Zugehörigkeit zum Verein dessen Ziele unterstützen will.
2. Mitglieder brauchen nicht im Besitz von Bootsmaterial zu sein.

Der Verein hat :

- ordentliche Mitglieder
- fördernde Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- jugendliche Mitglieder

§ 5 Ordentliche Mitglieder

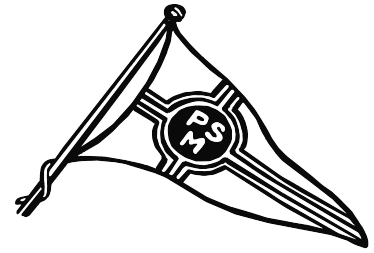
1. Ordentliche Mitglieder können alle Personen werden, die über 18 Jahre alt sind. Sie können wählen und gewählt werden. Sie haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben.
2. Ein Anspruch auf Zuteilung von Bootslagerplätzen besteht nur insoweit, als im Bootshaus nicht zugeteilte Plätze zur Verfügung stehen. Zugeteilte Bootsplätze können nur bei Austritt oder Ausschluss entzogen werden. Entsprechendes gilt auch für die Zuteilung und den Entzug von Spinden.

§ 6 Fördernde Mitglieder

Fördernde Mitglieder sind solche Mitglieder, die den Verein oder den Kanusport unterstützen, ohne jedoch ordentliche Mitglieder zu sein. Für ihre Aufnahme gilt § 10 Absatz 1 der Satzung entsprechend.

Paddelsport Münster von 1923 e.V.

- Mitglied im Kanu-Verband NRW
- „Anerkannter Kanuausbilder!“
- besucht uns auch im Netz: www.paddelsport-muenster.de



Aufnahmeantrag (Seite 4)

§ 7 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder können nur solche ordentlichen Mitglieder werden, die sich um den Verein oder den Kanusport Verdienste erworben haben.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Ernennung zum Ehrenmitglied auf Vorschlag des Vorstandes. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Zahlung des Beitrags und der Umlagen befreit.

§ 8 Ehrenvorsitzender

1. Ein ordentliches Mitglied kann für besondere Leistungen in der Vereinsführung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.
2. Der Ehrenvorsitzende genießt alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds. Er soll in der Jahreshauptversammlung die Wahl des Vorsitzenden leiten.
3. Es gilt § 7 Abs. 2 der Satzung für die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden sinngemäss.
4. Der Verein kann nur einen Ehrenvorsitzenden haben.

§ 9 Kinder und jugendliche Mitglieder

1. Mitglieder der Jugendabteilung können Jugendliche im Alter von 6 bis 18 Jahren werden. Die **Jugendordnung** des PSM gilt für diese Mitglieder zusätzlich. Kinder bis zu einem Alter von 6 Jahren können ebenfalls Mitglied werden.
2. Jugendliche Mitglieder scheidern mit einer Frist von drei Monaten nach Vollendung des 18. Lebensjahres aus, wenn sie nicht einen schriftlichen Antrag gem. § 10 Abs. 1 der Satzung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen.
3. Der Vorstand kann auch nach Rücksprache mit dem Jugendlichen einen Antrag auf Aufnahme als ordentliches Mitglied stellen.
4. Eine weitere Probezeit entfällt, wenn sie mindestens 9 Monate jugendliche Mitglieder waren.

§ 10 Aufnahme von Mitgliedern

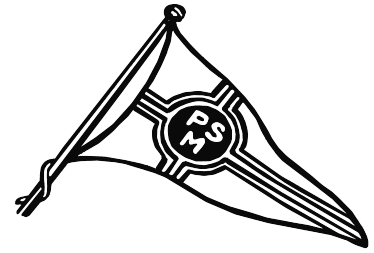
1. Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit nach § 19 Abs. 2.
2. Voraussetzung für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist eine 9-monatige Probezeit. Der Bewerber ist in der Zeit zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme Jugendlicher.
4. Die Absätze 1 und 2 des § 10 der Satzung gelten für den Übertritt eines fördernden Mitgliedes zum ordentlichen Mitglied entsprechend. Die Umwandlung einer ordentlichen Mitgliedschaft in eine fördernde Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand vorgenommen werden. Ein Bewerber erkennt mit der Abgabe des Aufnahmeantrags die Satzung und die Beschlüsse des Vereins als verbindlich an. Er ist wie jedes andere Mitglied zur tatkräftigen Unterstützung der Vereinsziele sowie zur Zahlung der Nutzungsentgelte und Umlagen verpflichtet.

§ 11 Beiträge, Nutzungsentgelte, Aufnahmegebühr

1. Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag, der jährlich im Voraus fällig ist. Die Beiträge werden nach Grund und Höhe jährlich von der Mitgliederversammlung beschlossen. Beitragszeiten, die nicht dem Kalenderjahr entsprechen, werden anteilig berechnet. Bewerber um die Mitgliedschaft zahlen ein Nutzungsentgelt das der Höhe der jeweiligen Beiträge entspricht. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Monat der Abgabe des Aufnahmeantrags und endet mit dem Monat, in dem die Ablehnung der Aufnahme wirksam wird oder die Beitragspflicht als ordentliches Mitglied einsetzt.
2. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, die in dem der Aufnahme folgenden Monat fällig wird.
3. Die Höhe der Zahlungsverpflichtung wird zu Anfang eines jeden Jahres von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
4. Eine Stundung, Ratenzahlung, Ermässigung und Erlass der fälligen Verpflichtungen kann auf schriftlichen Antrag vom Vorstand bewilligt werden. Der Vorstand kann dem Antrag nicht gegen die Stimme des Kassierers und nur für ein Beitragsjahr entsprechen. Wiederholungen des Antrags sind zulässig.
5. Gerät ein Mitglied oder ein Bewerber mit einer Zahlung in Rückstand so ist der Verein berechtigt, sämtliche dadurch

Paddelsport Münster von 1923 e.V.

- Mitglied im Kanu-Verband NRW
- „Anerkannter Kanuausbilder!“
- besucht uns auch im Netz: www.paddelsport-muenster.de



Aufnahmeantrag (Seite 5)

entstehenden Mehrkosten nebst angemessener Bearbeitungsgebühr zusätzlich in Rechnung zu stellen.

§ 12 Umlagen

1. Eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung kann aufgrund besonderer Umstände eine Umlage beschliessen und ihre Höhe festsetzen. Der Beschluss verpflichtet alle ordentlichen Mitglieder sowie alle Bewerber um die ordentliche Mitgliedschaft. Bei Nichtaufnahme eines Bewerbers ist die Umlage in voller Höhe Zurück zu zahlen.
2. Der Vorstand hat nach Verbrauch der Umlage über die satzungs- und ordnungsgemässe Verwendung auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Haftung

Mitglieder und Bewerber haften für die durch sie verursachten Schäden am Vereinseigentum.

§ 14 Austritt von Mitgliedern

1. Die Mitgliedschaft im Verein kann jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
2. Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Dabei ist das Mitglied verpflichtet, den Nachweis über die ordnungs- und fristgemässe Kündigung zu führen.
3. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem gekündigt worden ist.
4. Guthaben aus Beiträgen werden anteilig zurück erstattet. Gezahlte Aufnahmegebühren und Umlagen werden nicht erstattet.

§ 15 Ausschluss von Mitgliedern

1. Ein Mitglied des Vereins kann durch Beschluss des Ehrenrates von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es durch sein Verhalten den Ruf des Vereins schädigt, der Satzung zuwider handelt oder gegen sportliche Ehrbegriffe verstösst.
2. Ist ein Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als 6 Monate im Rückstand, so ist der Kassierer berechtigt - wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen ist - beim Ehrenrat den Antrag auf Ausschluss zu stellen. Der Ehrenrat hat kurzfristig zu entscheiden.
3. Der Ehrenrat entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen. Das Mitglied ist vor dem Ausschluss vom Ehrenrat zu einer Aussprache zu laden.
4. Gegen den Beschluss des Ehrenrates kann Berufung gem. § 30 Abs.3 der Satzung eingelegt werden.

§ 16 Nachwirkungen des Austrittes oder Ausschlusses

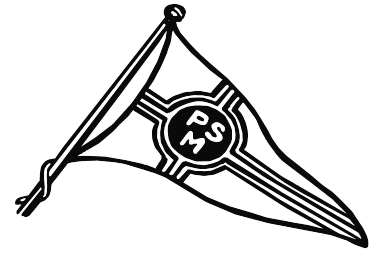
1. Verpflichtung eins jeden Mitgliedes, die bis zur Wirksamkeit seines Austrittes oder Ausschlusses entstanden sind, werden von dem austritt oder Ausschluss nicht berührt.
2. Der gesamte Vorstand kann in Härtefällen das ausgetretene Mitglied von den Verpflichtungen gem. §§ 11, 12 und 13 befreien.
3. Jedweder Anspruch aus der Mitgliedschaft, insbesondere an Vermögen und Eigentum des Vereins erlischt sofort durch den Austritt oder Ausschluss. Das gilt auch für evtl. Rechtsnachfolger des Mitgliedes.
4. Bootshauschlüssel und anderes Vereinseigentum sind unverzüglich einem Vorstandsmitglied auszuhändigen. Das Vorstandsmitglied bestätigt schriftlich den Erhalt.
5. Sämtliches Privateigentum ist spätestens zum Ende der Mitgliedschaft aus dem Vereinshaus zu entfernen.

III. Organe des Vereins

§ 17 Organe des Vereins sind :

Paddelsport Münster von 1923 e.V.

- Mitglied im Kanu-Verband NRW
- „Anerkannter Kanuausbilder!“
- besucht uns auch im Netz: www.paddelsport-muenster.de



Aufnahmeantrag (Seite 6)

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Ehrenrat

§ 18 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von sämtlichen Mitgliedern im Sinne des § 4 Abs. 3 gebildet.
2. Es sind stimmberechtigt im Sinne der Satzung :
 - die ordentlichen Mitglieder
 - die Ehrenmitglieder
 - der Ehrenvorsitzende

§ 19 Beschlussfassung in den Versammlungen

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die kein Vorstandsamt bekleiden, um mindestens eines grösser ist als die Anzahl der Vorstandsmitglieder.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Abweichend zu Abs. 2 ist zur Beschlussfassung :
4. bei der Auflösung des Vereins die 3/4-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
5. bei Satzungsänderungen und bei Abstimmungen gem § 30 Abs.3 der Satzung über den Ausschluss eines Mitgliedes die 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
6. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handheben. Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn es beantragt wird, oder wenn bei einer Wahl mehrere Bewerber vorgeschlagen werden.
7. Jedes Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 3a und 3c hat eine Stimme.

§ 20 Leitung und Protokoll

1. Der Vorsitzende oder ein Mitglied des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung. Es ist über die Verhandlung jeder Versammlung eine Niederschrift zu erstellen und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.
2. Beschlüsse der Versammlung sind wörtlich und mit Abstimmungsergebnis in die Niederschrift aufzunehmen. Diese Beschlüsse sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu beurkunden bzw. zu zeichnen.
3. Die Beschlüsse der Versammlung sind zu sammeln und für die Mitglieder zugänglich auszulegen.

§ 21 Jahreshauptversammlung

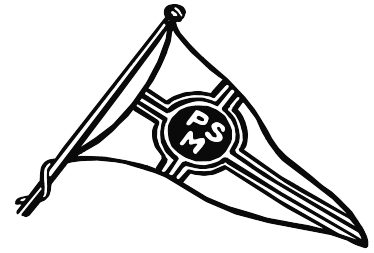
1. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied - hat im letzten Quartal des Kalenderjahres die Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind dazu vom Vorstand zwei Wochen vorher durch einfachen Brief unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
2. Die Jahreshauptversammlung muss bis Mitte des 1. Quartals des neuen Jahres durchgeführt sein. Diese Frist kann nur eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlängern.
3. Die Jahreshauptversammlung hat folgende Aufgaben :
 - Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes über das vergangene Geschäftsjahr, sowie den Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl eines neuen Vorstandes
 - Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
 - Wahl der Kassenprüfer

§ 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn über :
 - Satzungsänderungen,
 - Verschieben der Jahreshauptversammlung nach § 21 Abs. 2 der Satzung,

Paddelsport Münster von 1923 e.V.

- Mitglied im Kanu-Verband NRW
- „Anerkannter Kanuausbilder!“
- besucht uns auch im Netz: www.paddelsport-muenster.de



Aufnahmeantrag (Seite 7)

- den Haushaltsplan,
 - die Beiträge, Nutzungsentgelte, Aufnahmegebühr sowie über
 - das Sportprogramm des kommenden Geschäftsjahres zu beschliessen ist.
2. Der Vorstand kann von sich aus bei Bedarf zusätzliche ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 25 % der Mitglieder einen entsprechenden, schriftlich begründeten Antrag stellen.
 3. Die Mitglieder sind zu ausserordentlichen Mitgliederversammlungen vom Vorstand zwei Wochen vorher durch einfachen Brief einzuladen. Die Tagesordnung ist dabei bekannt zu geben.

§ 23 Der Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung der Vereinsaufgaben einen Vorstand.
2. Zum Vorstand gehören :
 - der Vorsitzende
 - der stellvertretende Vorsitzende
 - der Kassierer
 - der Schriftführer und Pressewart
 - der Bootshaus- und Platzwart
 - der Jugendwart

§ 24 Wahl des Vorstandes

1. Kein Mitglied darf mehrere Vorstandsämter auf sich vereinigen.
2. Die Kassenprüfer, Mitglieder des Ehrenrates, Ehrenmitglieder nach §§ 7 und 8 der Satzung, fördernde und jugendliche Mitglieder sind für Vorstandsämter nicht wählbar.
3. Der Jugendwart bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung nach Wahl durch die Jugendabteilung. Er darf jugendliches Mitglied sein. Ist er nicht volljährig, so ist er nicht gem. § 25 Abs.1 vertretungsberechtigt.

§ 25 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Geschäftsführung und die Vertretung des Vereins nach aussen wird durch den Vorstand wahrgenommen.
2. Rechtsverbindliche Erklärungen des Vereins bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Kassierer zu unterzeichnen. Ist der Vorsitzende oder Kassierer verhindert, so tritt an ihre Stelle ein anderes Mitglied des Vorstandes.
3. In der Jahreshauptversammlung hat der Vorstand unter Vorlage der Jahresrechnung Rechenschaft über alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Kalenderjahres zu geben und die Abweichungen vom Haushaltsvoranschlag auszuweisen. Weiterhin sind der Kassenbestand, der geldwerten Forderungen, die finanziellen Verpflichtungen sowie die Rücklagen bekannt zu geben.

IV. Kassenprüfer

§ 27 Kassenprüfer

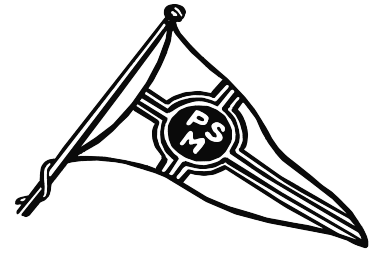
1. Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Zur Wahrung der Kontinuität soll ihre Amtszeit so angeordnet werden, dass auf jeder Jahreshauptversammlung nur ein Kassenprüfer neu gewählt wird.

§ 28 Aufgaben der Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kassengeschäfte des Vereins jederzeit zu überwachen. Sie haben die Pflicht, dies mindestens einmal im Jahr zu tun. Ihnen obliegt ausserdem die Prüfung der vom Vorstand vorgelegten Jahresrechnung.
2. Sie können zur Durchführung ihrer Aufgabe jederzeit die Vorlage der Kassenbücher verlangen.
3. Das Ergebnis ihrer Prüfung haben sie durch einen schriftlichen Vermerk in den Kassenbüchern festzuhalten und der Mitgliederversammlung zu berichten.

Paddelsport Münster von 1923 e.V.

- Mitglied im Kanu-Verband NRW
- „Anerkannter Kanuausbilder!“
- besucht uns auch im Netz: www.paddelsport-muenster.de



Aufnahmeantrag (Seite 8)

V. Ehrenrat

§ 29 Ehrenrat

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte einen aus drei Personen bestehenden Ehrenrat für die Dauer von zwei Jahren. Die Wiederwahl ist zulässig.
2. Der Ehrenvorsitzende ist für den Ehrenrat wählbar.

§ 30 Aufgabe des Ehrenrates

1. Aufgabe des Ehrenrates ist es, persönliche Streitigkeiten innerhalb des Vereins möglichst auf gütliche Weise zu schlichten, Verstöße eines Mitgliedes gegen die Satzung, die Beschlüsse des Vereins und sportliche Ehrbegriffe sowie die Schädigung des Ansehens des Vereins zu ahnden.
2. Der Ehrenrat kann dazu :
 - eine Verwarnung aussprechen,
 - eine Geldbuße auferlegen (maximal zwei jahresbeiträge),
 - auf Ausschluss aus dem verein erkennen,
 - in jedem fall muss versucht werden, den Betroffenen vorher zu hören.
3. Gegen den Beschluss des Ehrenrates steht dem Betroffenen das Recht der Berufung in der nächsten Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich mit Begründung binnen einer Frist von einem Monat seit der zustellung des Beschlusses bei dem Vorsitzenden einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet beim Ausschluss nach § 19 Abs.3b, bei den übrigen Maßnahmen nach § 19 Abs.2 dann endgültig.
4. Hat der Ehrenrat auf Ausschluss erkannt, so ruhen von der Zustellung des Beschlusses an die Rechte aus der mitgliedschaft des Betroffenen bis zum Verstreichen der Berufungsfrist bzw. bis zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
5. Jedes Mitglied hat das Recht, den ehrenrat anzurufen.

VI. Vereinsvermögen

§ 31 Verwendung des Vermögens nach Auflösung des Vereins

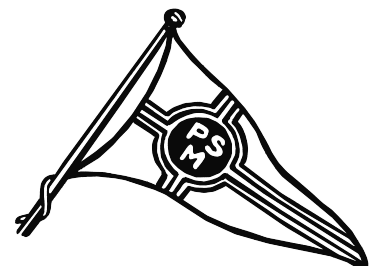
1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit der Mehrheit nach § 19 Abs.3a erfolgen.
2. Das Vermögen des Vereins fällt nach Auflösung, Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (nach beendigung der Liquidation) an die Stadt Münster - Sportamt - , die es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte die Stadt Münster die Annahme ablehnen, so ist das Vermögen dem Kanuverband NRW e.V. zu übertragen, der es sinngemäss zu verwenden hat.

§ 32 Beschluss

Diese Satzung ist auf der ausserordentlichen Mitgliederversammlung am 21. Februar 1987 beschlossen worden. Sie tritt mit dem Datum der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Die vorherige Satzung tritt gleichzeitig ausser Kraft. Die Jugendordnung wird von der Neufassung der Satzung nicht berührt.

Paddelsport Münster von 1923 e.V.

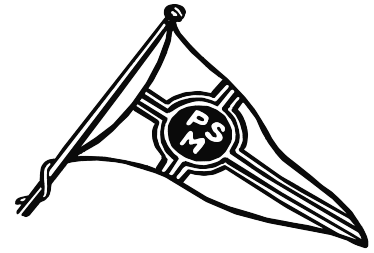
- Mitglied im Kanu-Verband NRW
- „Anerkannter Kanuausbilder!“
- besucht uns auch im Netz: www.muenster.org/paddelsport



Jugendordnung

Paddelsport Münster von 1923 e.V.

- Mitglied im Kanu-Verband NRW
- „Anerkannter Kanuausbilder!“
- besucht uns auch im Netz: www.paddelsport-muenster.de



Aufnahmeantrag (Seite 9)

Jugendordnung

Die Jugendordnung wurde auf der Jahreshauptversammlung des Paddelsport Münster von 1923 e.V. am 6.1.1973 angenommen.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des Paddelsport Münster von 1923 e.V. sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung des Paddelsport Münster von 1923 e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung des Paddelsport Münster von 1923 e.V. sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates :

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge
- Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemässer Gesellung
- Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen
- Pflege der internationalen Verständigung

§ 3 Organe

Organe der Jugend des Paddelsport Münster von 1923 e.V. sind :

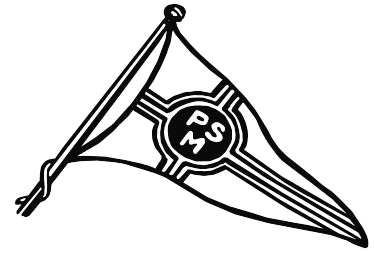
- der Vereinsjugendtag
- der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

- Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und ausserordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern und aus allen innerhalb der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitarbeitern.
- Aufgaben der Jugendtage sind :
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses
 - Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses
 - Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltplanes der Jugend
 - Wahl des Jugendausschusses
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis, Stadt, Bezirk, Gau), zu denen Delegationsrecht besteht
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Der ordentliche Jugendtag findet jährlich statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Jugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evt. Anträge schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendtages oder eines mit 50% Stimmen gefassten Beschlusses des Jugendausschusses muss ein ausserordentlicher Jugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.
- Der Jugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist. Ausserdem ist der Jugendtag nur dann beschlussfähig, wenn die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die nicht zum Jugendausschuss gehören, mindestens um eins grösser ist als der Jugendausschuss.
- Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Die Jugendlichen und die gewählten und berufenen Mitarbeiter haben je eine nicht übertragbare Stimme.

Paddelsport Münster von 1923 e.V.

- Mitglied im Kanu-Verband NRW
- „Anerkannter Kanuausbilder!“
- besucht uns auch im Netz: www.paddelsport-muenster.de



Aufnahmeantrag (Seite 10)

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 - dem/der 1. JugendwartIn
 - dem/der 2. JugendwartIn
 - sowie zwei Jugendvertretern/Jugendvertreterinnen, die zum Zeitpunkt der Wahl noch Jugendliche sind.
 - Zusätzlich können als BeisitzerInnen auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
- b. Der Vorsitzende des Jugendausschusses vertritt die Interessen der Jugend nach innen und aussen.
- c. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Jugendtag für ein Jahr gewählt und zwar im ersten Quartal des Jahres. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.
- d. In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
- e. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereinsjugendtage sowie der Wettkampfordnung des Fachverbandes. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Jugendtag und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- f. Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- g. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Er ist für alle Ausgaben dem Jugendtag gegenüber verantwortlich.
- h. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden, ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§ 6 Wettkampfordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Wettkampfordnungen des Fachverbandes.

§ 7 Ordnungsänderung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten, ferner der Zustimmung des Vereinsvorstandes.

*Angenommen auf der Jahreshauptversammlung des PSM am 6.1.1973
Änderung bestätigt durch den PSM-Vorstand auf der Sitzung am 22.4.1998*